



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 670 723/17-V/1/85

Gesetzentwurf

Zl. 74-GE/1985 A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Datum 1985 08 13 Tel. (0 22 2) 66 15/0
 Verteilt 13. AUG. 1985 Fernschreib-Nr. 1370-900
 Sachbearbeiter

Dr. Atzinger

Protokoll Nr. 7 zur Konvention
zum Schutze der Menschenrechte
und Grundfreiheiten

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Datenschutzkommission
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundesingenieurkammer
 die Kammer der Wirtschaftstrehänder
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

- 2 -

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage das Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

20. Oktober 1985.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

2. August 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad

V o r b l a t t

Problem:

Der im Rahmen der Vereinten Nationen abgeschlossene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält Rechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Protokollen noch nicht enthalten sind. Eine möglichst weitgehende Angleichung dieser beiden internationalen Instrumente ist aber wünschenswert.

Lösung:

Durch ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention werden wesentliche Rechte, wie sie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen sind, auch in die Europäische Menschenrechtskonvention übernommen.

Alternativen:

Unterlassen der Ratifikation.

Kosten:

keine

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeines

Das Protokoll Nr. 7 zur (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ein verfassungsändernder Staatsvertrag, weil er ergänzende Bestimmungen zu der bereits im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention enthält.

Das vorliegende Protokoll enthält unmittelbar anwendbares Recht. Eine Beschlußfassung im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG über die Erfüllung durch Erlassung von Gesetzen ist nicht erforderlich.

Nach der Annahme des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 entstand die Frage, inwieweit dieser Vertrag mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmt. Im Rahmen des Europarates wurde zur Prüfung dieser Frage ein Expertenkomitee eingesetzt, das im Jahre 1969 einen entsprechenden Bericht dem Ministerkomitee des Europarates vorlegte. Dieser Bericht ist als Anlage A zur Regierungsvorlage 230 BlgNR XIV. GP, Seite 48f., abgedruckt.

Auf der Grundlage dieses Berichtes und der Empfehlungen 683 (1972) und 791 (1976) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates begannen im Rahmen des Europarates Arbeiten an einem neuen Zusatzprotokoll, deren Ziel es war, unter Berücksichtigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Europäische Menschenrechtskonvention durch neue Rechte zu ergänzen. Diese Arbeiten wurden dadurch, daß das Ministerkomitee des Europarates am 22. November 1984 beschloß, dieses Zusatzprotokoll zur Unterzeichnung aufzulegen, abgeschlossen.

- 2 -

Österreich hat das 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention im März 1983 im Rahmen der Europäischen Ministerkonferenz über Menschenrechte unterzeichnet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1:

Dieser Artikel bietet Fremden, die sich rechtmäßig auf österreichischem Gebiet aufhalten, verfahrensrechtliche Garantien für den Fall der Ausweisung. Die Bestimmung ist vergleichbar dem Art. 13 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Sie enthält aber insofern eine genauere Regelung, als klargestellt wird, daß die garantierten verfahrensrechtlichen Rechte einer von der Ausweisung bedrohten Person vor der Durchführung der Ausweisung zukommen. Nur in den besonderen Fällen, die im Abs. 2 angeführt sind, darf eine Ausweisung schon vorher erfolgen.

Für den österreichischen Rechtsbereich ändert sich durch diese Regelung nichts, da das Fremdenpolizeigesetz für die Ausweisung einen rechtskräftigen Bescheid voraussetzt. Die im Art. 1 des 7. Zusatzprotokolls vorgesehenen verfahrensrechtlichen Garantien bestehen somit in der österreichischen Rechtsordnung bereits derzeit.

Zu Art. 2:

Diese Bestimmung enthält den Grundsatz des Rechtes auf eine nachprüfende Instanz im Falle einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer strafbaren Tat. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist sie auf das österreichische Verwaltungsstrafverfahren nicht anwendbar, weil hier keine Gerichte (Tribunale) zur Entscheidung berufen sind.

- 3 -

Die Bestimmung läßt es offen, welche Kompetenzen der überprüfenden Instanz zukommen. Es ist daher aus ihr nicht abzuleiten, daß die überprüfende Instanz sowohl die Rechtsfrage als auch die Tatfrage zu überprüfen hat. Es hängt vielmehr von dem jeweiligen innerstaatlichen Gesetz ab, ob entweder sowohl die Rechts- als auch die Tatfrage oder nur eine der beiden Fragen der Nachprüfung durch eine übergeordnete Instanz unterliegt.

Von dem "Recht auf Instanz" sieht Abs. 2 Ausnahmen vor: Zunächst gelten solche Ausnahmen für Fälle strafbarer Handlungen geringfügiger Art, die durch das Gesetz näher bestimmt sein müssen. Dadurch soll eine Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrensrechts in Bagatellsachen ermöglicht werden. Eine weitere Ausnahme bezieht sich darauf, daß Personen in erster Instanz vom obersten Gericht verurteilt werden. Naturgemäß besteht eine weitere Instanz nicht mehr. Für die österreichische Rechtslage trifft dies lediglich dann zu, wenn der Verfassungsgerichtshof als Strafgericht tätig wird. Schließlich soll Abs. 1 nicht dazu führen, daß ein dreistufiger Instanzenzug verfassungsgesetzlich vorgesehen sein muß. Wenn daher ein Rechtsmittel gegen einen Freispruch eingelegt worden ist und daraufhin eine Verurteilung im Rechtsmittelverfahren erfolgt, ist eine weitere Instanz nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Da somit diese Regelung darauf Bedacht nimmt, daß nach der österreichischen Rechtsordnung die Möglichkeit besteht, daß nach einem von einem Strafgericht erster Instanz gefällten Freispruch wegen derselben strafbaren Handlung aufgrund eines Rechtsmittels des Anklägers von einem Strafgericht höherer Instanz ein Schuldspruch gefällt wird, der nun seinerseits nicht wieder vor einem Gericht noch höherer Instanz angefochten werden kann, ist ein Vorbehalt zu dieser Regelung, wie er gegenüber der vergleichbaren Regelung des Art. 14 Abs. 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eingelegt worden ist, nicht erforderlich.

- 4 -

Die vorgesehene Regelung schließt es ferner nicht aus, daß nach einem vor einem Strafgericht erster Instanz gefällten milderen Strafurteil vor einem Strafgericht höherer Instanz ein strengeres Strafurteil gefällt werden kann, ohne daß eine weitere Rechtsmittelmöglichkeit besteht (§§ 281 Abs. 1, 283 Abs. 2 und 3, 288 Abs. 2 Z 3, 465 Abs. 3, 476 StPO).

Zu Art. 3:

Bereits Art. 14 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sieht ein Recht auf Entschädigung im Falle eines Fehlurteils vor, ein Recht, das nunmehr auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert werden soll. Die Bestimmung entspricht im übrigen jener des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Zu Art. 4:

Mit dieser Regelung wird der Grundsatz ne bis in idem auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Eine vergleichbare Bestimmung enthält Art. 14 Abs. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Auch die nunmehr im 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention getroffene Regelung bezieht sich nur auf Urteile im selben Staat, hat also keine "grenzüberschreitende" Bedeutung. Art. 4 ist demnach - unbeschadet nationaler oder anderer zwischenstaatlicher Regelungen, die ihm auch insoweit Bedeutung verschaffen, - in Strafverfahren nicht anzuwenden, die wegen derselben strafbaren Handlung in verschiedenen Staaten durchgeführt werden.

Gegen Art. 14 Abs. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte wurde von Österreich der Vorbehalt eingelegt, daß ihm keine gesetzlichen Regelungen

- 5 -

entgegenstehen, die die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gestatten, in dem jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist. Auf diesen Umstand nimmt Art. 4 Abs. 2 Rücksicht, sodaß von Österreich ein entsprechender Vorbehalt nicht erforderlich sein wird.

Der Verankerung dieses Prinzips in der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde so große Bedeutung beigemessen, daß Abs. 3 vorsieht, daß dieser Artikel auch in Zeiten des Krieges oder innerer Gefahr nicht außer Kraft gesetzt werden darf.

Zu Art. 5:

In dieser Bestimmung ist der Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau in den familienrechtlichen Beziehungen verankert. Er beschränkt sich demgemäß auf die Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, der Dauer der Ehe und der Auflösung der Ehe, insbesondere also auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten, das Kindschaftsrecht und das Erbrecht. Nicht erfaßt werden durch diesen Grundsatz aber Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Art.

Auch in diesem Zusammenhang gilt der Grundsatz, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im belgischen Sprachenfall in seinem Urteil vom 23. Juni 1968 ausgesprochen hat, daß nämlich der Gleichbehandlungsgrundsatz Unterschiede, die sich objektiv rechtfertigen lassen, nicht ausschließt.

Zu Art. 6 bis 10:

Diese Artikel enthalten die in Übereinkommen des Europarates üblichen Schlußklauseln. Im besonderen sei lediglich darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 7 Abs. 2 Erklärungen nach Art. 45

- 6 -

und 46 der Konvention nicht eo ipso auch für die Rechte, die in diesem Zusatzprotokoll enthalten sind, gelten werden. Vielmehr bedarf es für die Anerkennung der Individualbeschwerde und der Anerkennung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der Verletzung der in diesem 7. Zusatzprotokoll enthaltenen Rechte besonderer Erklärungen. Es besteht die Absicht, derartige Erklärungen abzugeben.

Vorbehalte zu diesem 7. Zusatzprotokoll werden nicht erforderlich sein.

PROTOKOLL NR. 7
ZUR KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE
UND GRUNDFREIHEITEN

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Protokoll unterzeichnen -

entschlossen, weitere Maßnahmen zur kollektiven Gewährleistung gewisser Rechte und Freiheiten durch die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als "Konvention" bezeichnet) zu treffen -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

- (1) Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muß gestattet werden,
 - a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen,
 - b) seinen Fall prüfen zu lassen und
 - c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

- (2) Ein Ausländer kann vor Ausübung der im Abs. 1 lit. a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

- 2 -

Artikel 2

- (1) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz.
- (2) Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Artikel 3

Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, daß ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

Artikel 4

- (1) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz oder dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

- 3 -

- (2) Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.
- (3) Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 5

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 6

- (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet, und erklären, in welchem Umfang er sich zur Anwendung dieses Protokolls auf diese Hoheitsgebiete verpflichtet.
- (2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

- 4 -

- (3) Jede nach den Abs. 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen oder geändert werden. Die Rücknahme oder Änderung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.
- (4) Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gilt als eine Erklärung im Sinne des Art. 63 Abs. 1 der Konvention.
- (5) Das Hoheitsgebiet eines Staates, auf das dieses Protokoll auf Grund der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch diesen Staat Anwendung findet, und jedes Hoheitsgebiet, auf welches das Protokoll auf Grund einer von diesem Staat nach diesem Artikel abgegebenen Erklärung Anwendung findet, können als getrennte Hoheitsgebiete betrachtet werden, soweit Art. 1 auf das Hoheitsgebiet eines Staates Bezug nimmt.

Artikel 7

- (1) Die Vertragsstaaten betrachten die Art. 1 bis 6 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.
- (2) Jedoch wird das durch eine Erklärung nach Art. 25 der Konvention anerkannte Recht, eine Individualbeschwerde zu erheben, oder die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch eine Erklärung nach Art. 46 der Konvention hinsichtlich dieses Protokolls nur insoweit wirksam, als der betreffende Staat erklärt hat, daß er dieses Recht oder diese Gerichtsbarkeit für die Art. 1 bis 5 des Protokolls anerkennt.

- 5 -

Artikel 8

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarates kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne die Konvention früher ratifiziert zu haben oder sie gleichzeitig zu ratifizieren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Artikel 9

- (1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Mitgliedstaaten des Europarates nach Art. 8 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.
- (2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 10

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert allen Mitgliedstaaten des Europarates

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Art. 6 und 9;

- 6 -

d) jede andere Handlung, Notifikation oder Erklärung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 22. November 1984 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarates beglaubigte Abschriften.

